

Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 29. August 1875.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Confectionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 11½ Uhr die Mitglieder des Landtages in der Aula der Realschule.

Eröffnung der
Session.

Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Commissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal und eröffnete den 24. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät Unser Allergnädigster Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. den Landtag der Rheinprovinz auf den heutigen Tag nach der Stadt Düsseldorf zusammenberufen und die Dauer der bevorstehenden Sitzung auf drei Wochen bestimmt.

Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherrn von Geyr-Schweppenbourg zu ernennen geruht.

Wenn der Provinzial-Landtag, nachdem er in diesem Frühjahr bereits zu einer Sitzung versammelt war, jetzt nach wenigen Monaten nochmals zusammen berufen wird, so haben wichtige Motive ein solches außerordentliches Verfahren veranlaßt. Vor allen Dingen ist es die Rücksicht auf das inzwischen erlassene Dotations-Gesetz vom 8. Juli d. J. gewesen, welche diese nochmalige Zusammenberufung des Landtages zur Nothwendigkeit gemacht hat. Durch dieses Gesetz, meine hochgeehrten Herren, sind wichtige Verwaltungszweige, welche bisher von den Staatsbehörden ressortirten, darunter ganz besonders auch die Verwaltung der Staatsstraßen, den Provinzialständen und deren Organen übertragen und es sind sehr erhebliche Beträge aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke den provinzialständischen Verwaltungen überwiesen worden. Da nach dem Gesetz diese neue Organisation schon mit Anfang nächsten Jahres ins Leben treten soll, so ist es unbedingt nothwendig, daß die Stände der betreffenden Provinzen jedenfalls noch im laufenden Jahre die zur Ausführung jenes Gesetzes nöthigen Beschlüsse fassen.

Sie werden, meine Herren, die hohe Bedeutung dieser Maßregel würdigen und darin, wie ich überzeugt bin, mit Dank einen neuen Beweis des Vertrauens begrüßen, welches die Staatsregierung der provinzialständischen Verwaltung entgegenbringt.

Es ist damit ein sehr wichtiger, folgenschwerer Schritt zur Verwirklichung der provinziellen Selbstverwaltung geschehen. Von Ihnen und Ihren Organen wird es nunmehr abhängen, daß die

von dieser Neugestaltung erwarteten wesentlichen Verbesserungen in unseren provinziellen Verwaltungs-Angelegenheiten zur vollen Realität gelangen.

In dem Allerhöchsten Propositions-Decret für den gegenwärtigen Landtag ist außer diesem noch ein zweiter Punkt Ihrer Berathung unterbreitet worden. Es ist dies die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßensfonds zu einem Provinzialstraßensfonds und die Uebertragung des letzteren an den Provinzial-Verband.

Diese Angelegenheit hat, wie Sie sich erinnern werden, Sie bereits früher beschäftigt, eine Einigung zwischen dem Landtage und der Regierung ist aber in Bezug auf diese Frage nicht zu Stande gekommen. Die Sache ist jetzt in ein neues Stadium getreten. Nachdem nunmehr, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, durch das Dotationsgesetz die Verwaltung der Staatsstraßen an die Provinz übergeben wird, kann die nochmalige Erörterung der Frage wegen einer gleichmäßigen Behandlung der Bezirksstraßen nicht wohl von der Hand gewiesen werden.

Aus dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede für die im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Stände werden Sie ersehen, daß die Anträge, welche Sie gestellt hatten, zum größten Theile inzwischen die Genehmigung erhalten haben. Unerledigt ist allerdings eine sehr wichtige Angelegenheit geblieben, nämlich die Ernennung eines Landesdirectors für die Rheinprovinz, und damit zusammenhängend der Nachtrag zu dem Allerhöchsten Regulativ für die provinzialständische Verwaltung vom 27. September 1871.

Der Allerhöchste Landtags-Abchied lautet in Bezug auf diesen Punkt wie folgt:

„Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landesdirector der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Grafen von Willers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können. Nachdem der Graf von Willers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landesdirector abgelehnt hat, wird seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.“

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben werden, da die Bestimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirector bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.“

Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß die Wahl eines Landesdirectors, welche Sie zu thätigen haben werden, eine erfolgreiche sein und daß es Ihnen gelingen wird, für die an Bedeutung so sehr zunehmende provinzialständische Verwaltung einen in jeder Beziehung geeigneten Leiter zu finden.

Ueberzeugt, daß Sie auch in die gegenwärtigen Verhandlungen mit derselben Hingebung eintreten werden, welche Sie stets bewährt haben, habe ich meinerseits nur zu erklären, daß ich